Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

**Band:** 11 (1860)

Heft: 2

**Artikel:** Nachrichten aus dem Kanton Bern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-673202

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Machrichten aus dem Kanton Bern.

Es muß für une Forstleute steis von Interesse sein, wenn wir zuweisen vernehmen, wie in dem einten Kanton die Förster Besoldungen verbessert, an anderen Orten heilsame Forstgesetze und Verordnungen über Wirthschaftseinrichtungen angestrebt und erlassen werden, und man dadurch im Allgemeinen der Wahrnehmung Raum geben darf, daß allenthalben diesem wichtigen Zweige eine Aufmerksamkeit gewidmet wird, welche nur Gutes fördern und uns Förster in unserem beschwerlichen Berufsleben ermuntern und zur anhaltenden Berufsthätigkeit auffordern muß. Obgleich diese Zeilen den höchsten Regierungsbeamten unseres Rantons wohl kaum zu Geficht kommen, so möchte ich durch dieselben dennoch unsere allgemeine Theilnahme und Dank für die Förderung der Forstwissenschaft ausdrücken und damit zugleich den Wunsch aussprechen, daß diejenigen Bemerkungen, welche hier nachfolgen sollen, nicht als bloger Tadel, sondern als im Interesse der Sache gelegen, betrachtet und aufgenommen werden möchten.

Im Kanton Bern, welcher mit angemessenen Besoldungen seiner Forstbeamten von jeher im besten Ruse gestanden, ist ein neues Besoldungsgesetz in erster Berathung des Großen Kathes angenommen worden, welches bestimmt, daß:

der Forstmeister des Kantons mit 3500 Fr. nebst Reiseauslagen, die Kreisoherförster 1. Klasse 2800

ott	geterpoperioriter	1.	struffe	"	2000	m	77	
~	•	2.	•		2500	n		
n	Unterförster	1.	*	ø	1500	**	,	
#	"	2.	~	*	1300	н		
,	Jura Gmdsförst.	1.	•	•	900	•		
n	" "	2.	"	"	800	n		
hos	albot morbon fall	on						

besoldet werden sollen.

Das sind nun allerdings Gehalte, mit welchen eine bescheis dene Försterfamilie auszukommen vermag, und wenn überdieß bei den alle 4 Jahre erfolgenden Erneuerungswahlen auf die Fähigkeit und das Verdienst der angestellten Forstbeamten haupts sächlich gesehen wird, und nicht auf die politische Farbe, — so

wären die Forsibeamten die Pantons Bern durch diese Besoldungs-Erhöhungen allerdings in eine Lage gesetzt, in welcher die= felben ihrer Pflicht und Berufsansübung ruhig obliegen und mit Vertrauen in die Zukunft sehen können. Manchen Förstern anderer Kantone mögen diese Besoldungen eine nicht zu beschreibende Empfindung hervorrufen, altein bedenken diese mohl, daß irgendwo ber Anfang zu einer besseren finanziellen Stellung gemacht merden mußte, und daß bas Beispiel, wenn dann auch bie Leiftungen der Forstbeamten in Harmonie mit der Ausbesserung des Ge= haltes stehen wird, seine nachhaltigen Folgen auch für die übrigen Kantone haben muß, wenn es auch einige Zeit dazu erfordern Was nun an dieser Angelegenheit auszustellen wäre, mag in Folgendem seine Begründung finden: Vorerst ist die Forst= meister=Stelle des Kantons Bern nur auf dem Papier und somit unexequirt; denn seit Marchands freiwilligem Rücktritt Ao. 1847 ist diese oberste Stelle unbesetzt geblieben. Damit soll nicht gefagt fein, daß die forstlichen Angelegenheiten im Ranton Bern stille gestanden haben, vielmehr ist anzunehmen, daß die Pflicht= erfüllungen der Kreisoberförster der Art stattfinden werden, daß dem Ganzen kein merklich scheinbarer Abbruch verursacht worden ist, und daß das betreffende Direktorium der Finanzen, Abtheilung Domainen und Forsten, der Art besetzt ift, daß allerdings großen Theils ein forstliches Centralhaupt entbehrt werden konnte; allein ob dieses Entbehren eines oberften technischen Beamten fo gang zweckmäßig sei, bleibt dessenohnerachtet eine andere Frage. Direktor ber Domainen und Forsten kann bei allem forstlichen Interesse, und bei aller nur zu fordernden Anstrengung nicht diejenigen technischen Kenntnisse besitzen, um die Wirthschafts=Ber= hältnisse des Ganzen gehörig zu prüfen, die Anlage der Holzschläge, Durchforstungen und Culturen zu inspiciren und überhaupt diejenige Kontrolle zu führen, welche die Kreisförster zu verificiren befähigt sind. Auch wenn der Direktor diese Kenntnisse besitzen sollte, so dürfte derselbe seiner übrigen wichtigen Regierungs-Geschäfte halber nicht dazu kommen, sich als Kantons-Forstmeister zu geriren. Es liegt demnach auf der Hand, daß die Kreisober= förster alle entweder Forstmeister in ihren Bezirken seien, d. h.

als felbstständig angesehen werden muffen, wozu die Organisatio. nach unten dermalen fehlt, oder daß dieselben, wie die bermalige Organisation es mit sich bringt, nicht so ganz selbstständig sind, indem ihnen wenigstens scheinbar in der allerdings unbesetzten Forstmeister=Stelle ein Anhaltspunkt und eine Central = Controll= Stelle vorgeschrieben steht. Die Kreisoberförster felber mögen darüber allerdings verschieden urtheilen, ja dieselben sind möglicherweise mit dieser Zwitterstellung gang zufrieden, weil Niemand auf Inspektion kömmt, welcher ihre Manipulationen controllirt und sie auf dies und jenes aufmerksam macht oder auch diese und jene mit Anstrengung und Fleiß erzweckte Vornahme gutheißt, und dadurch den Gifer zu weiteren Vornahmen aufstachelt; allein trot dieser scheinbaren Zufriedenheit - scheint uns der außer Acht gelassene Zweck eines technisch gebildeten, erfahrenen Central-Beamten von so großer Bedeutung, daß uns wenigstens vorkommt, es sollte der Ranton Bern nicht länger faumen, diese Stelle wirklich zu besetzen, und solche nicht nur gum Prunk einer wohlgeordneten Organisation zur Ausstellung bringen. nommen jedoch, es sei diese Forstmeister-Stelle im Kanton und für die Staatswaldungen durchaus unnöthig, und die Rreisoberförster besorgten wirklich ohne Tadel den technischen und admini= strativen Theil ihres Amtes, so bleibt Thatsache, daß die Regierung von Bern für die ungemein ausgedehnten Gemeindemal= dungen bisher noch so wenig geleistet hat, daß ein Forstmeister vollauf zu thun haben würde, um ein fegenvolles Wirken zu beginnen, und zwar auch dann, wenn berfelbe gar feine Gefetze zur Sand hätte, welche ihn hierzu berechtigten, und derselbe nur vorerst denjenigen Gemeinden Hülfe leiften wollte, welche auf freiwilligem Fuße, und im Erkennen ihres Interesses, gewiß in großer Anzahl bereit und dankbar eine solche Hülfe benuten würden. Indessen werden wir weiter unten sehen, daß durch eine höchst zweckmäßige Verfügung ber Regierung über die Gemeindswälder einem Forst= meister ein ungemeines Arbeitsfeld eröffnet worden ist, welches die Kreisoberförster zu ihren vielen amtlichen Berufs-Arbeiten wohl kaum mit nachhaltigem Nuten übernehmen könnten.

Eine weitere Ausstellung erlauben wir uns über die Un-

stellung der Unterförster. Die Regierung von Bern hat im wohlverstandenen Interesse des Forstwesens und namentlich der Kreis= Oberförster denselben Gehülfen (Adjunkte oder Sefretaire) gegeben, welche mit Unterförster-Rang und Besoldung bei den Forstämtern angestellt sind. Wir halten diese Einrichtungen für durchaus gerechtfertigt und billig, weil dadurch ein ungestörter Geschäfts= gang erhalten und der Oberförster möglichst dem äußern Dienste erhalten wird, der ihn bei fehr zerftreut im Ranton herum ge= legenen Waldungen, großentheils in Anspruch nimmt, oder doch nehmen sollte; — allein wir finden diese Nachhülfe deßhalb nicht gang gerechtfertiget, weil folde nicht durchgreifend in Unwendung gekommen ift. Während es fehr leicht barzuthun mare, daß nicht nur diefer und jener Oberförster eines Gehilfen bedarf, fondern daß alle ohne Ausnahme einer derartigen Aushülfe bebürfen, und demnach eine theilweise Berücksichtigung, wenn folche nicht nur vorübergehend ist, ganz unbillig und ungerecht genannt werden dürfte. - Derjenige, welcher in Demuth und Bescheidenheit sein Joch trägt, soll und wenn es auch nur ein Förster ware, nicht einem Andern hintangesetzt werden, welcher durch Jammer und Geschrei dasjenige erreicht hat, was dem Andern, weil er es geduldig hinnimmt fort und fort entzogen bleibt - das sind halbe Magregeln, die öfters nur erbittern, stumpf und lau machen, den Berufseifer aber nicht stärken.

Hat diese Aushülfe aber den Sinn, daß selbe mit der Zeit jedem Kreisoberförster zu Theil werden soll, und nur einstweilen da nachgeholfen wurde, wo es am dringendsten schien, so dürften diejenigen Oberförster, welche noch ohne Hülfe sich hinziehen, auf baldige Hülfe hoffen.

Uns dünkt aber, eine solch' zweckmäßige Einrichtung sollte wenigstens mit der Zeit so gestaltet werden, daß junge ex amisnirte Forstleute zu diesen Stellen verwendet werden möchten; denn wir fragen, wo haben dieselben eine bessere Gelegenheit sich in der Administration auszubilden, die verschiedenen Wirthschaftssoperationen besser kennen zu lernen, als gerade bei diesen Obersförstern. Die dermalen an diesen Stellen mit "Unterförsterssmang" angestellten Gehülfen, sind zum ganz geringen Theil

examinirte Unterförster, solche, welche das Oberförster-Examen passirt haben, sind nicht angestellt, (da wahrscheinlich Niemand vorhanden war), meistens aber sind diese Unterförster Leute, die eben nicht Förster sind. Damit soll nicht gesagt fein, daß fie nicht ihre Sache bennoch gut machen, daß fie fogar fich ausbilden und viel lernen fönnen; allein wenn der Staat aus diesen Anstellungen Nuten für's Allgemeine ziehen wollte, wie es dringend nöthig wäre, so dürfte und sollte doch wenigstens als Grundsatz aufgestellt werden, daß diese Leute, welche wie ge= fagt Unterförster-Rang und Titel haben, ein Examen abzulegen hätten, damit sie fich nach und nach in diefer Beschäftigung auch zu höheren Stellen und zu technischen Arbeiten verwenden ließen. Wie unendlich viel Werth eine solche Heranbildung im Forstfach und in der Administration ist, wissen nur diejenigen zu schätzen, welche bereits viel mit theoretisch gebildeten, aber unpraktischen und mit den Geschäften völlig unbekannten Leuten zu thun ge-Wir haben Bannwarten= und Waldbauschulen, eine habt haben. besondere Abtheilung des Forstwesens am Polytechnikum, man fann auch auf Forstschulen ins Ausland gehen, allein wenn der Mann theoretisch gemacht ist, so muß er versauern, weil keine Beschäftigung seiner wartet, und die wenigen Oberförster absolut nicht sterben oder ihren Dienst quittiren wollen! Wäre es demnach nicht zweckmäßig und aufmunternd, wenn bei den Kreisoberförstern die 7 Gehülfen Stellen durch solche examinirte Lente (im Pringip) nach und nach befetzt würden?

Im Kanton Bern wurden früher zwei Examina für's Forstswesen gehalten, eines für die höheren Stellen, und eines praktisch, sür die unteren Stellen; diese Prüfungsweisen sind ausgehoben, und besteht nur noch ein Examen und zwar ein sehr strenges. Diese Einrichtung ist tadelnswerth, und gewiß hat die frühere Methode ihren großen Vorzug. Würden diese Unterförster-Examen eingeführt, so könnte mancher, möglicher Weise alle dermalen ansgestellten Forstgehülsen das Examen bestehen, und fänden sich vielleicht durch die Gelegenheit bei Eiser und Kleiß im Falle auch später das höhere Examen zu bestehen, somit sich aufzuschwingen; so, wie diese Forstgehülsen jetzt dastehen, ist ihnen dies alles halb

abgeschnitten, sie sind Unterförster und find es nicht, und müßen sich mit dieser Stellung begnügen, werden demnach im gunftigsten Falle nicht weiter kommen, und überdieß wird Fähigeren badurch eine Stelle vorenthalten, welche diesen von unendlich größerem moralischen Gewinn sein könnte. — Will man demnach auch hier keine Halbheit, und soll das Nöthige (die Hülfe an die Oberförster) mit dem Nütslichen (die Bestellung der Gehülfen durch Förster) verbunden werden, so bestimme die Regierung grundfats lich, daß nach und nach die Gehülfenstellen mit folden Individuen besetzt werden sollen, welche doch wenigstens ein Unterförster= Examen paffirt haben. Will man dies aber nicht, — fo gebe man Lenten, die nun einmal nicht Förster sind, auch nicht den Titel und Rang von Unterförstern, sondern sage einfach: Die Forst= ämter, oder die Rreisoberförster erhalten Sefretaire, oder Schreis ber, oder Forstamts-Aktuare; denn das alles sind diese Adjunkten, - bagegen keine Förster, so lange sie weder ein Unterförsternoch ein Oberförster-Examen mit Erfolg bestanden haben.

In Folge eines regierungsräthlichen Defretes wurde auch festgesett, daß fämmtliche Gemeinden verpflichtet werden, innert 10 Jahren forstliche Wirthschafts - Plane einzureichen, und daß der Staat zu diesen nach vorgeschriebenem Schema und burch Fachmänner zu liefernden Arbeiten von der Regierung geprüft und wenn diese Prüfung befriedigend ausgefallen, die Gemeinden mit 10% bes Reftens, Seitens der Regierung erleichtert werden sollen. Diese Verfügung ist von ungemeiner Tragweite für die Entwicklung einer vernünftigen Forstwirthschaft, da die Gemeindewaldungen ein bedeutendes Areal ausmachen — viel wird davon abhängen, ob diese Angelegenheit fachgemäß und mit Ernst betrieben Die Prüfung solcher Wirthschafts-Plane, welche aber im Zimmer allein gemacht, von vornen herein verfehlt mare, ift eine Aufgabe, welche den Oberförstern schlechterdings nicht zugemuthet werden kann, da dieselben mit ihrer und der allgemeinen Forst= polizei = Verwaltung vollauf zu thun haben.

Gerade für diese Arbeit ist, wie wir oben bereits angeführt haben, der Kantons-Forstmeister durchaus erforderlich, welcher ohne kleinliche Dienstangelegenheiten nehen der Inspektion der Forstämter die Prüfung der eingegangenen Wirthschafts=Pläne der Gemeinden, nicht nur im Bureau, sondern auch in loco untersuchen sollte.

Allein mit dieser Untersuchung ist es nicht gethan, es erforstert ein forstlicher Wirthschafts Plan Beaufsichtigung und Constrolle, ohne diese ist alles Chimäre, besonders bei den Gemeinden. Nun wäre doch der Forstmeister gewiß mehr der geeignete Mann hierzu als die mit Geschäften ganz anderer Art belasteten Obersörster! — Glauben aber die Oberförster, sie hätten Zeit zu allen diesen Sachen, so fragen wir wiederum, warum mußte man deuselben zu ihrer Erleichterung Gehülsen (theilweise) anstellen? Diese einzige sehr heilsame Versügung der Regierung von Vern macht es sonach an und für sich dringend wünschbar, daß wiedernm ein Forstmeister in Aktivität treten möchte.

Eine weitere Anordnung, welche die Regierung durch Dekret vom 30. November 1859 getroffen hat, besteht in den, bei jedem Oberförster angeordneten Bannwarten-Cursen, welche je im Frühling und Herbst 8 Tage andauern sollen, und zu deren Beiwohnung die Regierung den Aspiranten je 10 Frk. verabfolgt.

Diese Anordnung ist entschieden von Nuten, wenn jeder Oberförster es versteht, einen solchen praktischen Curs zu ertheilen; die Regierung halt dies für möglich, ob sich diese Ansicht recht= fertiget, wird sich zeigen, allein das Lehrfach im Forstwesen läßt sich nicht so von oben herab dekretiren und commandiren. sind überzeugt, daß die Herren Areisoberförster gewiß das ihrige dazu beitragen werden, die Sache zu fördern, ob es aber gleich= gültig für den Oberförster sei im Frühjahr, dieser goldenen Zeit für den Forstmann, 8 Tage einem bestimmten Zweck und an ei= nem bestimmten Orte zuzuwenden, während ihn die Culturen an zwanzig anderen Orten nöthig hätten, das ist eine andere Frage. So viel bleibt gewiß, daß man innert 8 Tagen viel zu wenig sehen, hören und lernen kann, 14 Tage wäre immerhin das Minimum für einen Bannwarten-Curs gewesen. Allein, wie foll es dann gehen, wenn die Aspiranten versammelt sind, möglicher Beise in einem Gafthofe, und es fort und fort regnet, glaubt man dann diesen Bannwarten und Aspiranten mit Stägiger Borlesung eine verdauliche Nahrung zu reichen? Es sind bei dieser Angelegenheit so viele Umstände und Rücksichten außer Acht gestassen worden, daß uns dünkt, man hätte diese Angelegenheit etwas reistlicher überlegen sollen; denn die Waldbauschule, welche zu gleicher Zeit vom Kanton Bern in's Leben gerusen wurde, ist auch ein Ergebniß voll Hoffnung, und doch arm an der Möglichsteit richtigen Gedeihens.

Der Große Rath von Bern hat nämlich, wie bekannt, das Rütti-Gut bei Zollikofen, das der Erbschaft Fellenberg gehört, angefauft, um daselbst eine Ackerbauschule zu gründen, und es wurde zu gleicher Zeit und zwar wie im Fluge beschlossen, in dieser Anstalt eine Waldbauschule zu eröffnen, und zwar mit eis nem Forstlehrer, der eine Besoldung von Frk. 1500-2000 nebst freier Station erhalten folle. Run frage man: forstliches Berg, was willst du mehr! Also Bannwarten-Curse und Waldbauschule! das lautet gang gut, allein wir fürchten, daß auch hier eine Halbheit zum Vorschein kommen möchte, welche nicht befriedigen kann. Für eine Waldbauschule Nuten bringend zu machen, sollten bedentende Waldungen in unmittelbarer Nähe vorhanden fein, dies ist aber bei der Rütti nicht der Fall; denn 30 Jucharten Waldungen, die in der Mähe gelegen find, geben kein Arbeitsfeld für die Waldbauschule ab; auch die nächstgelegenen Staatswälder find noch ziemlich entlegen, einförmig und nicht ausgedehnt, um von großem Rugen zu fein - Sache mare benn, daß ber Staat biefe Waldungen vollkommen der Anstalt widmen, demnach als Waldversuchsfelder, dieselben was man sagt "einzumetgen" bewilligen würde; denn mit einer normalen Wirthschaftseinrichtung wäre der Zweck nicht erreicht. Gesetzt aber, es würde solches auch gestattet, so dürften diese Waldungen bennoch ungenügend bleiben. So lange aber bei dieser Waldbauschille die Pflanzungen, Saaten. Durchforstungen, Schlagsanzeichnungen u. f. w. nicht vorzugsweise im Walde vorgenommen werden, fo wird diese Unftalt eine mehr theoretische bleiben, und da fragt es sich dann, ob wir im Ranton Bern eine folche nothwendig haben, oder nicht? Wir hörten biefe Schule als eine Vorbereitung für das Polytechnikum schilbern, allein, wenn das richtig ift, so bleibt solche keine praktische Wald-

bauschule, und ist sie lettes, so würde der Schüler, wenn er fich die aum Sintritt in's Polhtechnikum erforderlichen Kenntnisse auch früher verschafft hätte, solche sicherlich wieder verschwitzen, und nach dem Waldbaukurse wohl möglicher Weise sich schätzbare praktische Kenntnisse erworben haben, allein nicht mehr im Stande sich befinden, das sehr schwierige Aufnahms-Examen in's Polytechnifum durchmachen zu können. Bei aller Anerkennung des guten Willens, welchen die bernische Forstbehörde durch das ins Lebenrufen einer Waldbauschule verdient, — dürfte man sich dem= nach sehr in Acht nehmen, daß durch dieses Institut nicht eine forstliche Halbbildung erstrebt werde, welche schon öfters unendlich mehr geschadet, als genützt hat. Die Ausbildung hös herer Forstbeamten bedarf für den Kanton Bern nicht speziell berücksichtigt zu werden, das Polytechnikum sorgt für diese entschieden gut und hinlänglich, dagegen muß eine populäre praktische Ausbildung und diese allein durch die erforderliche Theorie unterstützt, angestrebt werden. Da nun aber das Haupt-Erforderniß die dazu geeigneten großen Waldcomplere in der Rütti fehlen, so wird man bald gewahr werden, daß diese Waldbauschule nicht das erreichen kann, was man sich vorstellte. Um ein hinlänglich großes Culturfeld zu haben, um die forstli= chen Manipulationen in ihrem Umfange praktisch durchzumachen - ohne eine bestehende Wirthschaftseinrichtung zu beeinträchtigen -- bedarf man ausgedehnterer Waldungen, und da der Staat solche hat, so bedauern wir nur, daß diese Waldbauschule weder nach Thorberg, noch nach Frienisberg, noch nach Bellelan verlegt worden ist, überall wäre es zweckmäßiger gewesen. Dies hindert nicht, daß wir gleichwohl dem Kanton Bern Glück zu diesem Bersuche wünschen; denn ein Fortschritt bleibt diese Austalt immerhin, möchte sie nur eine einfache und praktische Bannwarten-Schule werden, wozu der anzustellende Lehrer vieles beitragen Es besteht nun im Kanton Bern bei einem großen Waldwird. Reichthum manch' zweckmäßige Einrichtung in organisatorischer Beziehung, manch' treffliche Forstverordnungen und Dekrete, der Kanton hat auch gediegene forstliche Kräfte, — aber es ist und bleibt kein Ganzes, ja nicht einmal für den neuen Kantonstheil

gitt, was sür den alten besteht — barum fragen wir ernstlich, ist es Mangel an Willen, sehlendem Ernst für die Sache, oder was ist es, daß der große Kanton Bern und seine weisen Resgierungen bis dato kein General-Forstgesetz und keine General-Forstgesetz und keine General-Forst-Organisation zu Stande gebracht hat?

Dieses thut Noth vor Allem und wir hoffen, daß endlich Hand an dieses große und schöne Werk gelegt werden möchte, während mancher Nachbar = Kanton in dieser Beziehung Bern bereits vorausgeeilt ist.

# Personal : Nachrichten.

Ranton Waadt. Nachdem Herr Forstinspektor Burnand, wie Ihnen bereits bekannt sein wird, wegen seiner Gewehr = Umänderungs = Angelegenheit, seine Entlassung aus dem
Forst=Dienst genommen hat, wurde Herr Karl Rubattel von Villarzel an dessen Stelle zum Forstinspektor des 4. Forstbezirkes (Paherne) ernannt. Der Neugewählte war bisher Forstinspektor des Bezirks Greherz im Kanton Freiburg.

Kanton Bern. Die Regierung hat unsern in allen Beziehungen tüchtigen Collegen, Oberförster Roi in Münster, trotz der Empfehlung des Domainen- und Forst-Direktors, nicht wieder zum Oberförster ernannt. — Nun sie hatte dazu das Recht, allein ob solche Handlungsweise dennoch sachgemäß sei, das ist eine andere Frage. — Für uns Förster ist es jedenfalls schmerzelich zu sehen, wenn ein durch und durch braver, diensteifriger und in seinem Fach ersahrener Mann, der politischen Farbe oder ans derer Intriguen wegen — fallen muß, da eine Forststelle nun einmal keine politische, vielmehr eine technische ist. Es bleibt aber ein solcher Berlust um so empfindlicher sür das Forstwesen des Kantons, als die Regierung von Bern dadurch bewiesen hat, wie wenig dieselbe auf Ersahrung eines lange Zeit im Dienste gestandenen Oberförsters Werth legt; wir glauben